

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

G. Deich- und Sielrecht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

Außenwasser salzig ist, in einigen Kilometern Entfernung vom Siel ein Berlat mit Flut- und Ebbitüren. Dadurch wird verhindert, daß das Salzwasser allzutief landeinwärts dringt und dem Vieh das Trinkwasser verdirbt. Ferner entsteht dadurch der Vorteil, daß man das eingelassene Wasser auf einen höheren Stand bringen kann als sonst, wodurch die Wirkung des Spülens erhöht wird, und endlich gestattet das Berlat, die untere Strecke des Binnentiefs, welche der Schlammablagerung durch das eingelassene Außenwasser ausgesetzt ist, mit Binnenwasser zu spülen. Wo die Spülung allein nicht genügt, benutzt man sog. Mudderboote. Es sind dies gewöhnliche Dielenboote, welche am Hinterende zwei zum Auf- und Niederlassen eingerichtete Holztafeln tragen. Letztere schließen sich, wenn sie herabgelassen sind, der Querschnittform des Außentiefs an und schaben auf dem Boden und dem unteren Teil der Böschungen entlang. Die Vorwärtsbewegung wird durch das Spülwasser erzeugt.

G. Deich- und Sielrecht.

a) Frühere Zustände*).

In Zeiten, aus denen wir bezüglich des Deichwesens keine genaueren Nachrichten haben, bildete jede Gemeinde einen Deichband für sich, welcher zu den benachbarten in keinerlei Beziehung stand. Beziehungen zwischen diesen ursprünglichen kleinen Deichbänden wurden anscheinend erst im Jahre 1221 angeknüpft, wo in Upstallsboom von der Vertretung der friesischen Seelände, wahrscheinlich infolge der vorhergegangenen Fluten, der Beschluß gefaßt wurde, daß in Fällen schwerer Gefahr und Not die einzelnen Kirchspiels-Deichbände einander Hilfe leisten sollen. Später schlossen sich kleine Deichbände mit gleichen Interessen zu größeren zusammen. In historischer Zeit war die Zahl bald größer, bald kleiner. Vor Einführung der jetzt geltenden Deichordnung im Jahre 1855 bestanden 15 Deichgenossenschaften.

Solange die friesischen Marschbewohner ziemlich unabhängige Bauernrepubliken bildeten, regelten die Deichbände ihre Angelegenheiten nach selbstgeschaffenen oder auf altem Herkommen beruhenden Satzungen und hatten also volle Selbstverwaltung. Als die politischen Verhältnisse sich geändert hatten, im Zevenlande durch Emporkommen einer Häuptlingsfamilie, in den anderen Gebieten infolge gewaltsamer Unterwerfung durch die oldenburgischen Grafen und die Bremer, nahmen die Landherren durch ihre Beamten die gesamte Verwaltung des Deichwesens in die Hand, und es dienten die von ihnen erlassenen, freilich an das frühere Deichrecht sich anlehnenen Deichordnungen und Entscheidungen als Richtschnur, während die Untertanen höchstens durch beratende Vertreter mitwirkten.

Bei der Unterhaltungslast der Deiche hatte sich frühzeitig, wahrscheinlich seit dem erwähnten Beschlusse zu Upstallsboom, eine Unterscheidung zwischen

*) Nach Rütthning und Tenge.



gewöhnlicher und außergewöhnlicher Unterhaltung herausgebildet. Erstere wurde nach dem System der Pfanddeichung besorgt. Dabei lag jeder Hofstelle die gewöhnliche Unterhaltung einer bestimmten Deichstrecke, Deichpfand genannt, ob. Diese Arbeit wurde von dem Besitzer als Naturalleistung verrichtet. Zur gewöhnlichen Unterhaltung gehörten sogar noch so bedeutende Arbeiten, wie die Wiederherstellung eines bis zu ebener Erde weggeschlagenen Deichs und, wenn ein Kolk eingerissen war, die Herstellung des über etwas mehr als gewöhnlichem Hochwasser liegenden Teils des Deichs. Die außerordentliche Deichlast umfaßte bei Deichbrüchen die Durchdämmung der Braken bis etwas über Mittelhochwasser, ferner namentlich die Herstellung neuer Deiche, wenn man die alte Deichlinie aufgeben und zurückweichen mußte. Die außerordentliche Deichlast wurde von den ganzen Verbänden in Kommunion getragen, d. h. es haftete nicht jeder einzelne Genosse für einen besonderen ihm zugewiesenen Teil der Arbeit, sondern der ganze Verband mußte für die ganze Arbeit aufkommen. Die in Kommunion zu leistenden Arbeiten wurden früher in Naturalleistung verrichtet, d. h. die einzelnen Pflichtigen stellten nach Maßgabe ihres Grundbesitzes Arbeiter bezw. Gespanne, später wurden sie für Geld ausverdungen.

Neubauten und Reparaturen von Sielen wurden ebenfalls in Kommunion getragen, aber natürlich stets für Geld ausverdungen, welches durch Umlagen über die Genossen aufgebracht wurde. Wenn die Lasten für den Verband, den die Arbeiten in erster Linie angingen, zu umfangreich waren, leisteten die Nachbarverbände Nothilfe.

Bei der Pfanddeichung herrschten schwere Mißstände. Wenn auch die Verteilung der Deichpfänder zunächst eine gerechte gewesen sein mochte, so mußte es doch bald zu Ungleichheiten kommen. Es geschah dies einmal dadurch, daß die einzelnen Höfe durch Zukauf oder Verkauf in der Größe wechselten, während das Deichpfand dasselbe blieb, ferner namentlich durch die Veränderungen, welche die Küfte durch Abbruch oder Anwachs erlitt, Vorgänge, die die Unterhaltungslast der einzelnen Pfänder natürlich sehr beeinflussten. Es wäre danach nötig gewesen, die Pfänder von Zeit zu Zeit entsprechend der Änderung der Verhältnisse umzumessen bezw. eine neue Verteilung vorzunehmen, doch widerstrebten dem natürlich stets die bis dahin Begünstigten, und es ist deshalb nicht häufig genug und nur mit ungenügendem Erfolge geschehen. Dazu kam, daß viele Ländereien von den Deich- und Siellasten ganz oder teilweise befreit waren. Solche Befreiungen verliehen die Landesherren vielfach Höfen, die sie verkauften oder als Belohnung für besondere Dienste verschenkten. Auch war es Brauch, daß Beamten gleichsam als Teil ihres Gehalts das Recht verliehen wurde, Befreiungen von Deich- und Siellasten gegen Entgelt zu gewähren. Infolge der ungleichen Verteilung und der vielfachen Befreiungen war für manche der Pflichtigen die Last unerträglich, und es kam vor, daß Grundbesitzer ihr Land aufgaben, weil es durch die darauf ruhende Deichlast wertlos war.

Die Einführung der Kommuniondeichung, in der Weise, daß alle Deicharbeiten für Geld ausverdungen und die Kosten gleichmäßig über alles an



den Deichen interessierte Land verteilt werden sollten, wurde seit langem von den benachteiligten Interessenten erstrebt und von einsichtigen Beamten befürwortet, scheiterte aber lange an dem Widerstande der Begünstigten.

Einige Erleichterung brachte die im Jahre 1681 erfolgte Einrichtung der „Deichkasse“ für die damals unter dänischer Hoheit stehenden Landschaften, wozu das Zeverland nicht gehörte. Zur Deichkasse mußten auch die bis dahin deichfreien Ländereien etwas beisteuern. Auch zahlte der Staat einen Beitrag. Aus dieser Kasse wurden den Inhabern gefährlicher Pfänder Zuschüsse geleistet und Unterhaltungsarbeiten an Sielen und Schlingen bestritten.

Nach den schlimmen Erfahrungen des Jahres 1717 wurde endlich die Kommuniondeichung eingeführt, abgesehen von Stedingen und Zeverland, welches letzteres damals zu Anhalt-Zerbst gehörte. Die vielfachen Befreiungen wurden aber durchaus nicht ganz beseitigt. Es wurde eine Anzahl Deichbände gebildet, welche sich wieder in Distrikte gliederten. Die Distrikte, welche aus einzelnen oder mehreren Gemeinden bzw. Vogteien bestanden, waren für die Unterhaltung je einer bestimmten Deichstrecke verantwortlich und besorgten sie in Kommunion, wobei die Arbeiten ausverdingen und durch Umlagen gedeckt wurden.

Im Zeverlande brachte die Einführung der kommunen Holzschlagungskasse im Jahre 1725 einen Fortschritt. Aus dieser Kasse wurden sogenannte Holzungen — Holzbollwerke zum Schutze der Berme — und später auch andere Uferbauten bestritten. Die von der außergewöhnlichen Deichlast Befreiten wurden nicht zum Eintritt in die Kommunion gezwungen, mußten dafür aber etwa an ihren Deichpfändern nötig werdende Holzungen selbst bestreiten.

Nachdem im Jahre 1814 Zeverland an Oldenburg gekommen war, wurde auch das jeversche Deichrecht dem oldenburgischen mehr angepaßt. So wurden die Beschädigungen und Zerstörungen, welche die Sturmflut des Jahres 1825 angerichtet hatte, in Kommunion beseitigt, wobei alle Arbeiten für Geld ausverdingen wurden und auch alle Domänen und adelig freien Güter voll beisteuern mußten. Nach Vollendung der Arbeit kehrte man aber zum früheren Zustand zurück. Durch die Vermehrung der Uferwerke, welche nach der Sturmflut des Jahres 1825 vorgenommen wurde, hatte die Holzschlagungskasse fortgesetzt große Ausgaben, und es wollte der Ruf nach gleichmäßiger Verteilung der Deichlast und Aufhebung aller Befreiungen nicht verstummen. Dies hatte denn auch schließlich den Erfolg, daß im Zeverlande im Jahre 1846 durch landesherrliche Verordnung eine Regelung des Deichwesens erfolgte, die schon der Deichordnung von 1855 im großen und ganzen entsprach.

b) Die Deichordnung von 1855.

Die Deichordnung bestimmt, daß alles Land zu den Deich- und Sielasten beisteuern soll, welches nicht höher liegt als drei Fuß über Mittelhochwasser. Ausgenommen sind die unkultivierten Ländereien. Das in Frage kommende Gebiet wird, wie oben gesagt, in vier Deichbände eingeteilt, welche



sich in eine größere Anzahl von Sielachten gliedern. Diese Genossenschaften haben weitestgehende Selbstverwaltung, unterstehen jedoch der Aufsicht des Staates.

1. Organisation der Genossenschaften. In allen größeren Wasserbaugenossenschaften besteht ein von den Genossen gewählter Ausschuß.

Die Verwaltung jeder Genossenschaft wird durch einen Vorstand geführt. Aufsichtsbehörden sind das Ministerium des Innern und das Gesamtministerium.

Zur Bearbeitung von technischen Fragen ist dem Ministerium das Deichamt untergeordnet. Es besteht aus dem Oberdeichgrafen und den erforderlichen Hilfsbeamten.

Bei der Ausschufwahl hängt das Stimmgewicht jedes Genossen von der Größe der Lasten ab, die er für die Genossenschaft zu tragen hat. Hauptaufgabe des Ausschusses ist die Beschlußfassung über Neubauten und Unterhaltungsarbeiten und die Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel.

Ständige Mitglieder des Vorstandes sind der Amtshauptmann des Amtes, in dem die Genossenschaft liegt, und der Bezirkswasserbaubeamte. Weitere Mitglieder werden durch den Ausschuf gewählt.

Der Vorstand veranlaßt die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses; insbesondere verdingt er die beschlossenen Arbeiten aus, überwacht die Ausführung derselben und veranlaßt die Bezahlung. Er leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit der Genossenschaftsbeamten, verhandelt namens der Genossenschaft mit Privatpersonen und Behörden und führt den gesamten Schriftwechsel. Ferner hat er die Entscheidung über Streitigkeiten der Genossen in Genossenschaftsangelegenheiten.

An Beamten hat jeder Deichband einen Rechnungsführer, einen Sielmeister und mehrere Deichgeschworene, jede Sielacht einen Rechnungsführer und einen oder mehrere Sielgeschworene.

Der Sielmeister hat jährlich im Frühjahr und Herbst die Siele zu besichtigen, im Frühjahr ein Gutachten über etwaige im Sommer vorzunehmende Reparaturen abzugeben und im Herbst sich darüber zu äußern, ob die Arbeiten richtig ausgeführt sind. Außerdem hat er die Zeichnungen und Anschläge für die Reparaturen und Neubauten anzufertigen.

Die Geschworenen haben die Aufsicht über die Entwässerungsanstalten bezw. über eine bestimmte Deichstrecke.

Das Ministerium des Innern überwacht, ob die Genossenschaften ihren Aufgaben gerecht werden, und kann im Notfalle für die ihm erforderlich scheinenden Arbeiten die nötigen Mittel zwangsweise in den Voranschlag einstellen lassen. Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Genossenschaften entscheidet es in erster Instanz. Ferner ist es Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes.

Das Gesamtministerium entscheidet in letzter Instanz Streitigkeiten, die das Ministerium des Innern in erster entschieden hat.



Die Verwaltungsgerichte sind für Streitigkeiten in Deich- und Sielsachen nicht zuständig.

2. Verteilung der Deichlast. In allen Deichbänden ist die Kommuniondeichung eingeführt und zwar sollen alle Arbeiten und Lieferungen für Geld auf Kosten des Deichbandes ausverdingen und Naturalleistungen nur ganz ausnahmsweise vorgesehen werden.

Die zu erhebenden Umlagen werden auf die Grundstücke nach der Größe und Bonität bezw. dem Grundsteuerreinertage verteilt. Der zweite und dritte Deichband sind in verschiedene Distrikte eingeteilt, welche nach Maßgabe ihrer verschieden gefährlichen Lage verschiedene Beiträge zahlen. So bezahlen im dritten Deichbande die Ländereien im Amte Fever doppelt so viel wie die Ländereien im Amte Barel. Der zweite Deichband hat vier Distrikte, deren Beiträge sich wie 1 : 2 : 3 : 4 verhalten.

Durch die Novelle zur Deichordnung vom Jahre 1906 ist den Deichbänden freigestellt worden, auch die Gebäude nach ihrem Katastermietwert zum Tragen der Deichlast heranzuziehen. Im zweiten Deichband wird davon seit dem Jahre 1907 Gebrauch gemacht, im dritten seit dem Jahre 1910.

Die Deich- und Siellasten sind bei der Berechnung der Steuerreinertage abzugsfähig. Die betreffenden Beträge werden jedoch von den Genossen einstweilen gezahlt, später aber von der Landeskasse an die verschiedenen Genossenschaftskassen zurückvergütet.

Die Besitzer der Außendeichgroden zahlen, wenn der Deichband sich entschließt, den Groden durch Uferwerke zu schützen, einen einmaligen Beitrag bis höchstens zur Hälfte des Werts des geschützten Grodens.

3. Verteilung der Siellast. Die Unterhaltungspflicht der Sielacht erstreckt sich auf den Siel, die eventuell vorhandenen kleineren Schifffahrtsanlagen nebst Zuwegungen und Deichscharten und ferner auf die Sieltiefe und Zuggräben mit den zugehörigen Brücken, welche in öffentlichen Wegen liegen, wobei aber bezüglich der Kunststraßen viele Ausnahmen vorkommen, indem z. B. alle Brücken in den Staatschaulseem vom Staate unterhalten werden. Alle diese Arbeiten werden für Geld ausverdingen und durch Umlagen bestritten.

Im Gegensatz zur Deichlast wird die Siellast ohne Rücksicht auf die Bonität der Ländereien lediglich nach deren Größe verteilt, jedoch mit der Ausnahme, daß diejenigen Moor- und Geestländereien, welche den geringsten Marschländereien im Ertrage nachstehen, nur zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ ihrer wirklichen Größe anzusetzen sind.

Die Unterhaltung der Schaugräben ist Sache der Landanlieger.

Besondere Entwässerungsanstalten — Wassermühlen, Pumpwerke u. — werden von den betreffenden Sondergenossenschaften unterhalten, und zwar ebenfalls ohne Rücksicht auf die Bonität der Ländereien, jedoch nach Maßgabe des den einzelnen Genossen erwachsenden Nutzens.



H. Höhe der Deich- und Siellasten.

Die Ausgaben der Wasserbau Genossenschaften setzen sich zusammen aus den Kosten der Verwaltung, den Unterhaltungskosten der Genossenschaftsanstalten einschließlich der erforderlichen Neubauten und den Aufwendungen für Neuanlagen. Die Siellasten haben außer den Umlagen und der nicht sehr erheblichen Zurückvergütung an Grundsteuern keine nennenswerten Einnahmen. An Umlagen sind im Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1910 z. B. erhoben worden*):

in der Wangerländer	Siellast 1,60 M/ha
" " Rüstringer-Kniphäuser	" 1,04 "
und " " Bochhorner	" 1,92 "

Diese Beträge dürften auch in anderen Siellasten nicht erheblich über- oder unterschritten werden, wogegen in den mit Dampfumpwerken ausgerüsteten Verlatachten noch Umlagen hinzukommen, welche leicht das Doppelte der obigen und mehr betragen können.

Die Deichbände haben außer den Umlagen und der Rückvergütung der Grundsteuer noch sonstige nicht unbeträchtliche Einnahmen, hauptsächlich aus der Grasnutzung der Deiche und in geringerem Maße aus der Erbpacht für Häuser, welche auf der inneren Deichberme stehen, sowie aus ihrem Grundbesitz an Trennstücken, welche bei Verlegung von Deichen entstanden sind. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Kosten, welche die verschiedenen Deichbände in der letzten Zeit für Verwaltung und Unterhaltung der Deiche und Uferwerke und für Neuanlagen aufgewendet haben, und die Umlagen, welche dazu außer den sonstigen Einnahmen erforderlich waren. Im zweiten und dritten Deichbände beziehen sich die Umlagen auf die am stärksten belasteten Bezirke.

Nr. des Deichbandes	Zeitraum	Kosten für 1 lfd. m Deich und Ufer M	Umlagen in Pfennigen für 1 M Steuerkapital
I.....	1900—1911	0,25	—
II.....	1900—1906	0,93	3,5
III.....	1900—1909	0,44	0,96
IV.....	1900—1911	0,41	1,08

In Zukunft dürften die Umlagen im zweiten und namentlich im dritten Deichbände nicht unerheblich sinken, weil dort seit 1907 bzw. 1911 die Gebäude nach ihrem Katastermietwert herangezogen werden und weil in den Zeitperioden der Tabelle bedeutende Kosten für Verstärkungsarbeiten und Neuanlagen aufgewendet sind, welche sobald nicht wieder vorkommen bzw. zur künftigen Verbilligung der Unterhaltung beitragen.

*) Nach Mitteilung des Bauamts Jever.